

# **1**

## **HAUSHALTSSATZUNG**

**ZUM HAUSHALTSPLAN**  
**2016**

## Präambel

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW., S. 194) hat der Rat der Gemeinde Schlangen mit Beschluss vom 23.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 16.591.783 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 17.797.426 EUR

#### im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.725.820 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.342.838 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.330.400 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.929.080 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 652.450 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 655.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 250.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.205.643 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 aufgrund der vom Rat der Gemeinde Schlangen am 14. April 2016 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 251 v.H.
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 476 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 435 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2020 der Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 20.500 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen / Mehreinzahlungen resultieren.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.500 EUR überschreiten. Davon ausgenommen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanz-

statistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu 100 EUR.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen von Produkten gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu Budgets verbunden.

Davon ausgenommen sind nicht zahlungswirksame Erträge (z.B. Erträge aus Auflösung Rückstellungen, Erträge aus Auflösung Sonderposten, interne Leistungsverrechnungen).

Davon ausgenommen sind folgende Aufwendungen:

- die Verfügungsmittel
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen
- die Bewirtschaftung der Grundstücke sowie
- die bauliche Unterhaltung
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen  
(z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen).

In dem Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. (s. auch Bewirtschaftungsregeln)

## § 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabenbedarf von Einzelmaßnahmen bei

Hochbaumaßnahmen auf	30.000 EUR
Straßenbaumaßnahmen auf	50.000 EUR
Sonstige Investitionen auf	15.500 EUR

festgesetzt.